

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Lieferungs-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsannahmeerklärungen sowie Grundlage aller unserer Verkäufe, Lieferungen, Schulungen und Leistungen einschließlich Beratung, Auskünfte, Montagen und Instandhaltung. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren oder Leistungen als angenommen.
- (2) Entgegenstehende allgemeine Bedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Verträgen sofern Lieferungen von Hardware- und Softwareprodukten Gegenstand des Vertrages sind ergänzend die einschlägigen Bedingungen des Herstellers in der jeweils gültigen Ausgabe.

II. Vertragsinhalt

Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Unsere vorvertraglichen Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge sind, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnisse vermitteln. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil. Vertragsänderungen und mündliche Abreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

III. Preise

- (1) Die von uns angegebenen Warenpreise verstehen sich ab Werk bzw. ab unserem Lager ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung und Montage, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Ist eine uns bindende Preisabsprache zustande gekommen, können wir trotzdem die Preise berichtigen, wenn nachträglich die Lieferung oder Leistung durch neu hinzu- kommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhungen oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen unsere Preise beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird.

IV. Lieferzeiten, Lieferung, Gefahrenübergang

- (1) Angaben über Lieferungsfristen und -termine gelten nur annähernd. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Zugangs unserer Auftragsbestätigung beim Vertragspartner jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Vertragspartner zu erbringen hat.
- (2) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Feiertagen, Streik, Aussperrung usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn der Lieferant an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung verhindert ist, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Abnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Abnehmer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er den Abnehmer unverzüglich benachrichtigt.
- (3) Bei eigenem Verzug und von uns zu vertretener Unmöglichkeit der Leistung sind wir zu Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Auch bei grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt. Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden (§ 286 BGB) sind auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Wir sind zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

V. Zahlung, Schadenersatz

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzüge fällig.
- (2) Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen, nicht an Vertreter.
- (3) Bei Teillieferungen steht uns das Recht auf Verlangen von entsprechender Teilzahlung zu.
- (4) Tritt unser Auftraggeber vom Vertrag zurück, (Abbestellung) ohne dass wir ihm einen Grund dazu gegeben haben, oder erklären wir den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Vertragspartner, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von maximal 25% der Vertragssumme zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, das Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt die Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen - bei Zahlung durch Scheck bis zur Einlösung - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftiger oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, und zwar auch dann, wenn besonders bezeichnete Forderungen bereits beglichen sind. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Verbindung und Vermischung hinsichtlich des Miteigentumsrechts, das dann gegebenenfalls auf uns übergeht (§§ 947,948 BGB). Der Auftraggeber ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle der Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Diesbezüglich entstehende Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber.

VII. Gewährleistung

- (1) Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstand nach folgenden Bedingungen, wenn:
 - a. erkennbare Mängel binnen acht Tage ab Abnahmezeitpunkt oder mangels Abnahme ab Versanddatum, nicht erkennbare Mängel bei Entdeckung, spätestens jedoch der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige solcher Mängel hat unverzüglich zu erfolgen.
 - b. Am gerügten Liefergegenstand Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen durch unsere Vertragspartner oder Dritte nicht stattgefunden haben und unser Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen, soweit sie fällig sind und im angemessenen Verhältnis zum Wert der unbeanstandeten Teile der Lieferung stehen, nicht im Rückstand ist. Zurückbehaltungen sind im Übrigen nur statthaft, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht.
 - c. Die Anlagen bzw. Geräte nach gültigen Bestimmungen instand gehalten und vom Vertragspartner sachgemäß bedient werden.
 - d. Für die Fehlerfreiheit von Software aller Art keine Mängelhaftung übernommen werden.
 - e. Software ist generell vom Umtausch ausgeschlossen.
 - f. Insbesondere übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der getroffenen Auswahl (auch in der Auswahl der Hardware) zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Kunde.

- g. Werden kundeneigene Programme eingesetzt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die gelieferte Hardware und nicht auf deren Zusammenwirkung mit der Software.
- (2) Die Gewährleistung besteht nach unserer Wahl darin, dass wir die mangelhaften Teile kostenlos ersetzen, reparieren oder eine kostenlose Nachlieferung erbringen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
 - (3) Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und die Zusage als „Garantie“ bezeichnet ist.
 - (4) Das Recht unseres Vertragspartners, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt auch in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in zwölf Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, können unsere Vertragspartner und wir eine Verlängerungsfrist vereinbaren. Dies gilt nicht im Fall einer Lieferung, die bestimmungsgemäß zum Einbau in ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
 - (5) Zur Mängelbeseitigung hat unser Vertragspartner uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
 - (6) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder sonstigen Einflüssen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
 - (7) Weitergehende Ansprüche unseres Vertragspartners gegen uns und unserer Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.
 - (8) Die Ziffern 1 bis 7 gelten entsprechend auch für solche Ansprüche unseres Vertragspartners auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Beratungen oder durch Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

VIII. Haftung

- (1) Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Mangelfolgeschäden - auch soweit vorstehende Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Vertragspartners stehen - werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen, grobfahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder einen unserer Erfüllungsgehilfen. Der Ausschluss gilt ebenso nicht für Ansprüche aus §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Ist der Vertragspartner Kaufmann, oder gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, ist unsere Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Jeglicher Haftung unsererseits für Schäden, die durch unsere Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vor oder bei Auftragsausführung verursacht werden, übernehmen wir nur im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.
- (3) Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sind uns unverzüglich anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden. Der durch ungerechtfertigte Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entstandene Aufwand (z.B. resultierend aus fehlerhafter Bedienung) kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- (4) Für Käufe, an denen kein Verbraucher beteiligt ist gilt zusätzlich: Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat der Verkäufer nur einzustehen, wenn er sie veranlasst hat. Eine Einstandspflicht tritt in solchen Fällen nur ein, wenn die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflusst wurde.
- (5) Beratungen durch unser Personal oder von uns beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen als uns nicht Vorsatz- bzw. Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (6) Wir haften nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Kunden, welche z.B. in Verbindung mit einem Ausfall der Anlage entstehen, durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder Datenverlust, ebenso wenig, wenn die vom Kunden gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung vom Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

X. Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

XI. Sonstiges

- (1) Die von uns zur Nutzung überlassenen Programme sind Urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne unsere Zustimmung weder zu vervielfältigen zu lassen und keinem unbefugtem Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zu Schadenersatzleistungen verpflichtet.
- (2) Wir sind berechtigt, uns bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Tooltime – Stefan Holtschoppen
Richard-Wagner Str. 14
41065 Mönchengladbach

Stand: Mönchengladbach, den 21.08.2009